

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Rösrath vom 08.01.2020

Änderungen:

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Rösrath vom 08.01.2020

Der Rat der Stadt Rösrath hat am 16.12.2019 zur Durchführung der in den §§ 7, 41 Abs.1 Satz 2, Buchstabe r), 57 Abs. 2, 59 Abs. 3 und 101 – 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zuletzt gültigen Fassung enthaltenen Bestimmungen folgende Rechnungsprüfungsordnung als Satzung beschlossen:

§ 1

Örtliche Rechnungsprüfung

- (1) Die Stadt Rösrath unterhält eine örtliche Rechnungsprüfung.
- (2) Diese Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze.

§ 2

Rechtliche Stellung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.
- (2) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (3) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist die örtliche Rechnungsprüfung unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (4) Die örtliche Rechnungsprüfung führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftverkehr selbständig.
- (5) Den Prüferinnen/Prüfern ist es untersagt, Aufgaben der Verwaltung zu erledigen oder anders als beratend oder empfehend in nicht abgeschlossene Verwaltungsvorgänge einzugreifen.
- (6) In Erfüllung ihrer Aufgaben ist die örtliche Rechnungsprüfung Gemeindeorgan und gemäß § 9 Abs. 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) sowie Art. 6 Abs.1 Buchstabe e) Datenschutz Grundverordnung (2016/679) berechtigt, personenbezogene Daten zu nutzen.

§ 3

Organisation, Bestellung und Abberufung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung, den Prüferinnen und Prüfern sowie sonstigen Beschäftigten.
- (2) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung werden vom Rat bestellt und abberufen.
- (3) Sie müssen persönlich für die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung geeignet sein und über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.

§ 4

Aufgaben

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung erfüllt die Pflichtaufgaben gemäß § 102, Abs. 1, 3 bis 5 und 11 sowie § 104 Abs. 1 GO NRW.
- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung kann die Aufgaben gemäß § 104 Abs. 2 GO NRW nach pflichtgemäßem Ermessen erfüllen.

§ 5 Vergabeprüfung

- (1) Unterlagen für Vergabeprüfungen sind so frühzeitig vorzulegen, dass eine sachgerechte Prüfung möglich ist.
- (2) Bei allen Vergaben mit einem Auftragswert ab 5.000 € ohne Umsatzsteuer sind der örtlichen Rechnungsprüfung vor Zuschlagserteilung eine Vergabedokumentation/Vergabevermerk vorzulegen.
- (3) Bei allen Vergaben mit einem geschätzten Wert über 50.000 € ohne Umsatzsteuer, sind der örtlichen Rechnungsprüfung mindestens vier Arbeitstage vor Durchführung des Vergabeverfahrens vergabereif vorzulegen:
 - Beschluss politischer Gremien, soweit nach der Zuständigkeitsordnung vorgesehen oder Dringlichkeitsentscheidung,
 - dem Auftragswert angemessene Begründung des Bedarfs,
 - Kostenschätzung bzw.-berechnung,
 - Leistungsbeschreibung,
 - Vertragsentwurf, -bedingungen,
 - Zeit- und Maßnahmenplan/Laufzettel.
- (4) Erhebt die örtliche Rechnungsprüfung gegen die Vergabeentscheidung Bedenken, die nicht ausgeräumt werden, entscheidet der Bürgermeister.
- (5) Wird eine Ausschreibung mit einem Auftragswert ab 25.000 € ohne Umsatzsteuer aufgehoben und besteht weiterhin die Absicht, diesen Auftrag zu vergeben, so ist für die Wahl der Verfahrensart die Zustimmung der örtlichen Rechnungsprüfung einzuholen. Dies gilt nicht für Regelverfahren im Sinne von § 26 Abs.1 KomHVO (öffentliche Ausschreibung, beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb, offenes Verfahren, nichtoffenes Verfahren).
- (6) Rügen und Nachprüfanträge gemäß § 160 GWG sind sofort bekannt zu geben.

§ 6 Prüfaufträge

- (1) Der Rat kann der örtlichen Rechnungsprüfung weitere Aufgaben übertragen.
- (2) Der Bürgermeister kann innerhalb seines Amtsbereichs unter Mitteilung an den Prüfungsausschuss der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung erteilen.
- (3) Durch übertragene Aufgaben und Prüfungsaufträge darf die Erfüllung der Pflichtaufgaben nicht beeinträchtigt werden.

§ 7 Befugnisse

- (1) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von der Verwaltung, den kommunalen Betrieben, den Sondervermögen und sonstigen Einrichtungen sowie von den Geschäftsführungen oder Vorständen der ihrer Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Zweckverbänden und anderen Vereinigungen und Einrichtungen alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte und Nachweise zu erhalten. Außerdem ist ihnen der Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältern usw. zu gewähren. Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen auszuhändigen oder zu übersenden. Die Prüferinnen und Prüfer können die für die Durchführung ihrer Prüfungen erforderliche Aufklärung und Nachweise auch gegenüber den Abschlussprüfern der verselbständigten Aufgabenbereiche verlangen.
- (2) Den Prüferinnen und Prüfern ist die Durchführung ihrer Prüfungsaufgaben in jeder Weise zu erleichtern.
- (3) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer sind befugt, Ortsbesichtigungen, insbesondere auf Baustellen und bei Inventuraufnahmen vorzunehmen und die zu prüfenden Einrichtungen aufzusuchen. Sie können sich dabei angeschaffte oder noch anzuschaffende Gegenstände oder Verfahren vorführen und erläutern lassen.
- (4) Sie weisen sich durch einen Dienstaussweis aus.
- (5) Die Leitung ist berechtigt, an den Sitzungen des Rates und aller Ausschüsse teilzunehmen. Sie entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, an welchen (Fach-)Ausschusssitzungen die Prüferinnen und Prüfer teilnehmen sollen.

§ 8

Mitteilungspflichten der Verwaltung, der kommunalen Betriebe, der Sondervermögen sowie der Sonstigen Einrichtungen gegenüber der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind alle Vorschriften und Verfügungen sowie alle sonstigen Unterlagen, die zur Prüfung benötigt werden, unverzüglich bei ihrem Erscheinen zuzuleiten.
- (2) Dienstanweisungen sind vor ihrem Erlass der örtlichen Rechnungsprüfung zur Kenntnis und möglichen Stellungnahme zuzuleiten. Verträge sind vor ihrer Unterzeichnung auf Verlangen der örtlichen Rechnungsprüfung vorzulegen.
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung ist unter Darlegung des Sachverhalts unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlungen oder sonstiger Unregelmäßigkeiten ergibt. Das Gleiche gilt für alle Verluste sowie für Kassenfehlbeträge.
- (4) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von der Absicht, wesentliche Änderungen in der Organisation der Verwaltung oder auf dem Gebiet des Haushalts- und Rechnungswesens vorzunehmen, insbesondere wenn damit Umstellungen der digitalen Datenverarbeitung sowie Änderungen in diesem Bereich verbunden sind, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass sie sich

vor der Entscheidung gutachterlich äußern kann. Ihr sind Vertragsentwürfe zur Neugründung von Gesellschaften oder zur Beteiligung an Gesellschaften bzw. Änderung der Beteiligung rechtzeitig vor der Entscheidung zuzuleiten.

- (5) Die örtliche Rechnungsprüfung erhält die Tagesordnung (mit Anlagen) und Sitzungsniederschriften des Rates und seiner Ausschüsse zur Kenntnisnahme. Das Gleiche gilt für Ausschüsse der Betriebe, Zweckverbände und sonstige Organisationseinheiten, die der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung unterliegen.
- (6) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind Abschlüsse, Prüfberichte von Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern o. ä. sowie Geschäfts-/Lageberichte von städtischen Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Gesellschaften oder solchen, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, durch die sachbearbeitenden Bereiche vorzulegen.
- (7) Die örtliche Rechnungsprüfung erhält die Namen und Unterschriftsproben der verfügungs-, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Angestellten und Beamten von der jeweiligen Abteilung. Außerdem sind die Namen der Angestellten und Beamten vorzulegen, die berechtigt sind, für die Stadt Verpflichtungserklärungen abzugeben; hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnis zu vermerken.
- (8) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (GPA, Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bezirksregierung, Finanzamt u.a.) sowie die Stellungnahme der Verwaltung unverzüglich zuzuleiten.
- (9) Die Forderung eines Testats der örtlichen Rechnungsprüfung zum Nachweis der Verwendung von Fördermitteln ist unverzüglich bekanntzugeben.

§ 9 Durchführung der Prüfung

- (1) Bei Prüfungen sollen vorab die Leitungen der zu prüfenden Organisationseinheiten über den Prüfungsauftrag unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Es ist Rücksicht darauf zu nehmen, dass durch die Prüfung der Geschäftsablauf möglichst nicht gehemmt oder gestört wird. Vor Abschluss solcher Prüfungen soll das Prüfergebnis besprochen werden.
- (2) Werden bei Durchführung von Prüfungen Veruntreuungen, Unterschlagungen, Korruption oder wesentliche Unkorrektheiten festgestellt, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung unverzüglich den Bürgermeister zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.
- (3) Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung den Bürgermeister um die erforderlichen Maßnahmen zu bitten. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.
- (4) Verwaltung, Betriebe und sonstige Einrichtungen, denen Berichte oder Prüfungsbemerkungen der örtlichen Rechnungsprüfung mit der Bitte um Stellungnahme zugehen, haben sich hierzu in angemessener Frist zu äußern. Diese Frist beträgt vier Wochen, es sei denn, es ist eine andere Frist vereinbart. Die Antwort ist durch die Leitung der Fachbereiche und die zuständigen Beigeordneten zu unterzeichnen. Eine Äußerung ist nicht erforderlich, soweit Zusagen zu

Prüfungsbemerkungen in Berichten bereits in der Schlussbesprechung gemacht und in den jeweiligen Bericht übernommen worden sind.

§ 10 Berichte

- (1) Berichte von wesentlicher Bedeutung sind dem Bürgermeister, den zuständigen Dezernenten und dem Rechnungsprüfungsausschuss vorzulegen.
- (2) Bei Zweifeln darüber, was als wesentlich und wichtig zu bewerten ist, entscheidet die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (3) Ergeben sich aus dem Bericht Feststellungen von fachbereichsübergreifender Bedeutung, werden die hiervon betroffenen Dienststellen ebenfalls unterrichtet.
- (4) Über die Prüfungen sind Berichte oder Vermerke anzufertigen. Für die laufende Prüfungen der Rechnungsbelege, Vergaben, Zahlungsabwicklung und Ähnlichem, ist ein Bericht nur erforderlich, wenn die laufende Prüfung zu Beanstandungen von wesentlicher Bedeutung geführt hat. Sonstige Beanstandungen können im unmittelbaren Benehmen mit der geprüften Stelle erörtert und ausgeräumt werden und sind im Vermerk festzuhalten.
- (5) Berichte und Vermerke unterzeichnen die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung und der/die Prüfer/in. Der/die Prüfer/Prüferin sind eigenverantwortlich für ihre Prüfungsfeststellungen.

§ 11 Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Zuständigkeitsordnung und die Geschäftsordnung des Rates sowie die Hauptsatzung der Stadt Rösrath sinngemäß.
- (2) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung informiert den Rechnungsprüfungsausschuss über die laufende Tätigkeit der Rechnungsprüfung und unterzeichnet die Vorlagen für den Rechnungsprüfungsausschuss.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 59 GO NRW der örtlichen Rechnungsprüfung oder eines Dritten gemäß § 102 Absatz 2 GO NRW.
- (4) Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Rösrath vom 15.10.2013 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Rös Rath vom 08.01.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Formvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rös Rath, den 08.01.2020

Marcus Mombauer
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung (ggf. mit Anlagen) wird auch im Internet auf der Homepage der Stadt Rös Rath unter www.roesrath.de veröffentlicht.

Die vorstehende Rechnungsprüfungsordnung wurde am 20. Januar 2020 im Kölner Stadtanzeiger und in der Rundschau in der Ausgabe Rhein.- Berg veröffentlicht und ist seit dem 21. Januar 2020 in Kraft.